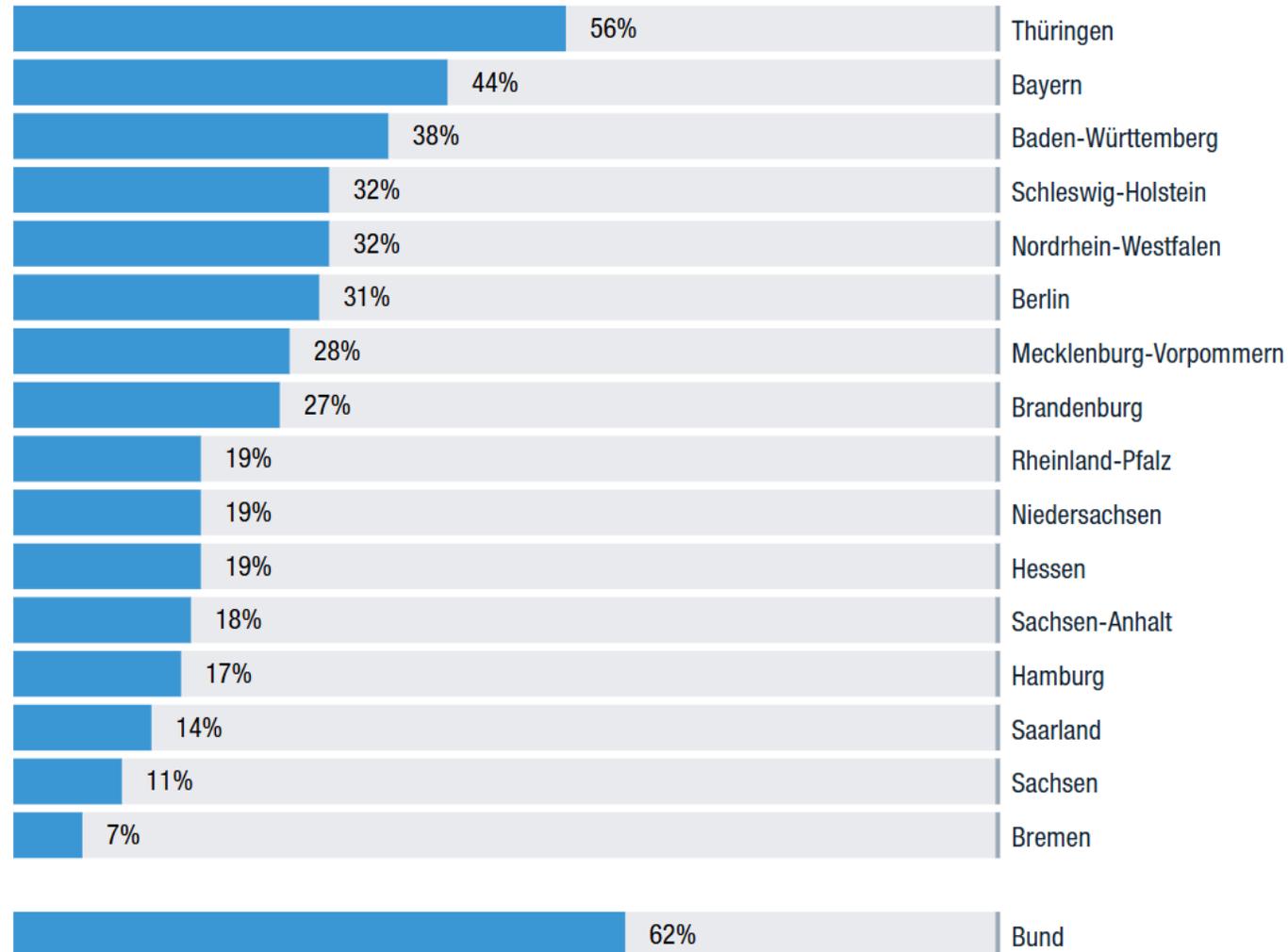
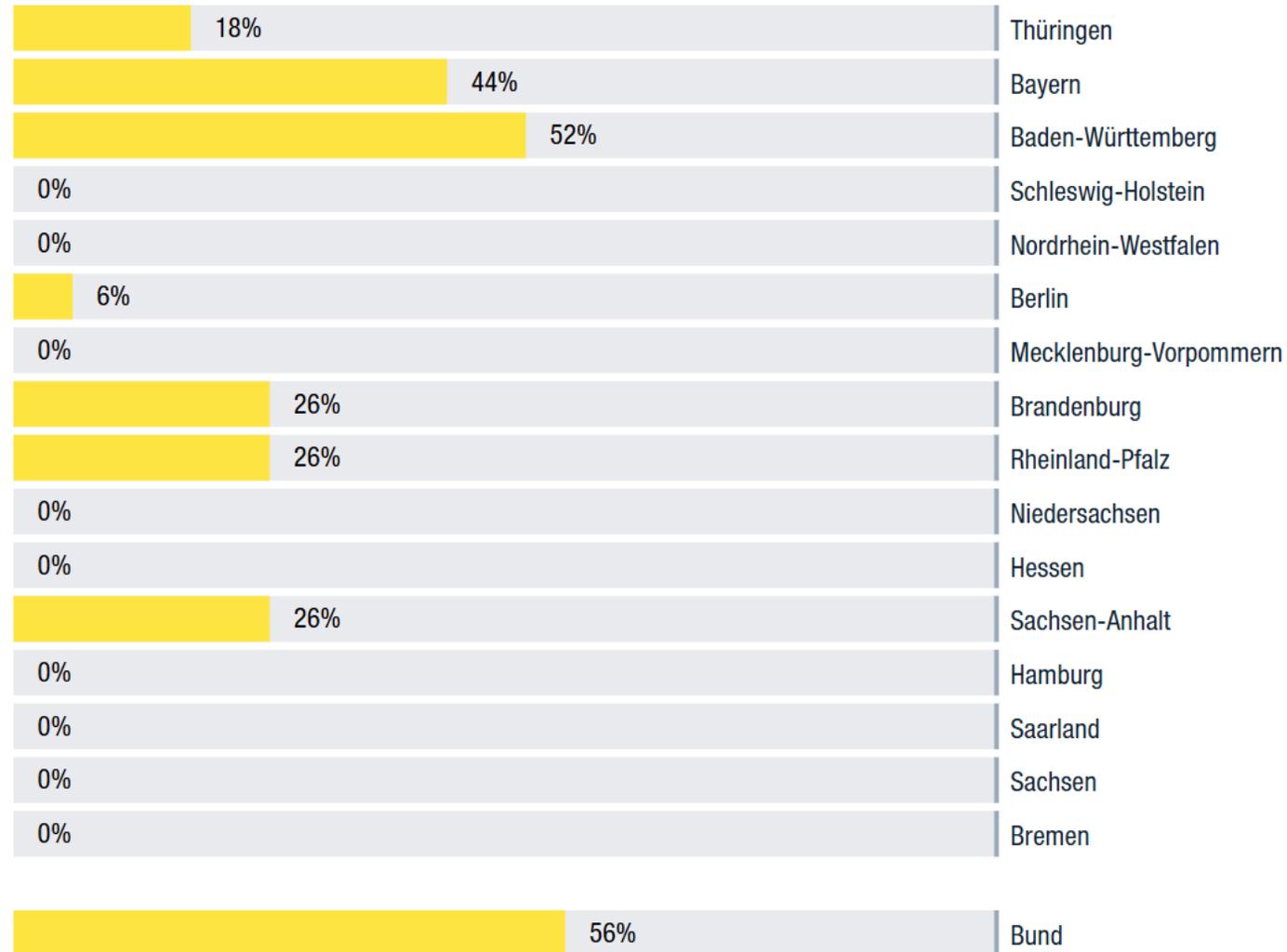


Ergebnisse Lobbyranking 2022

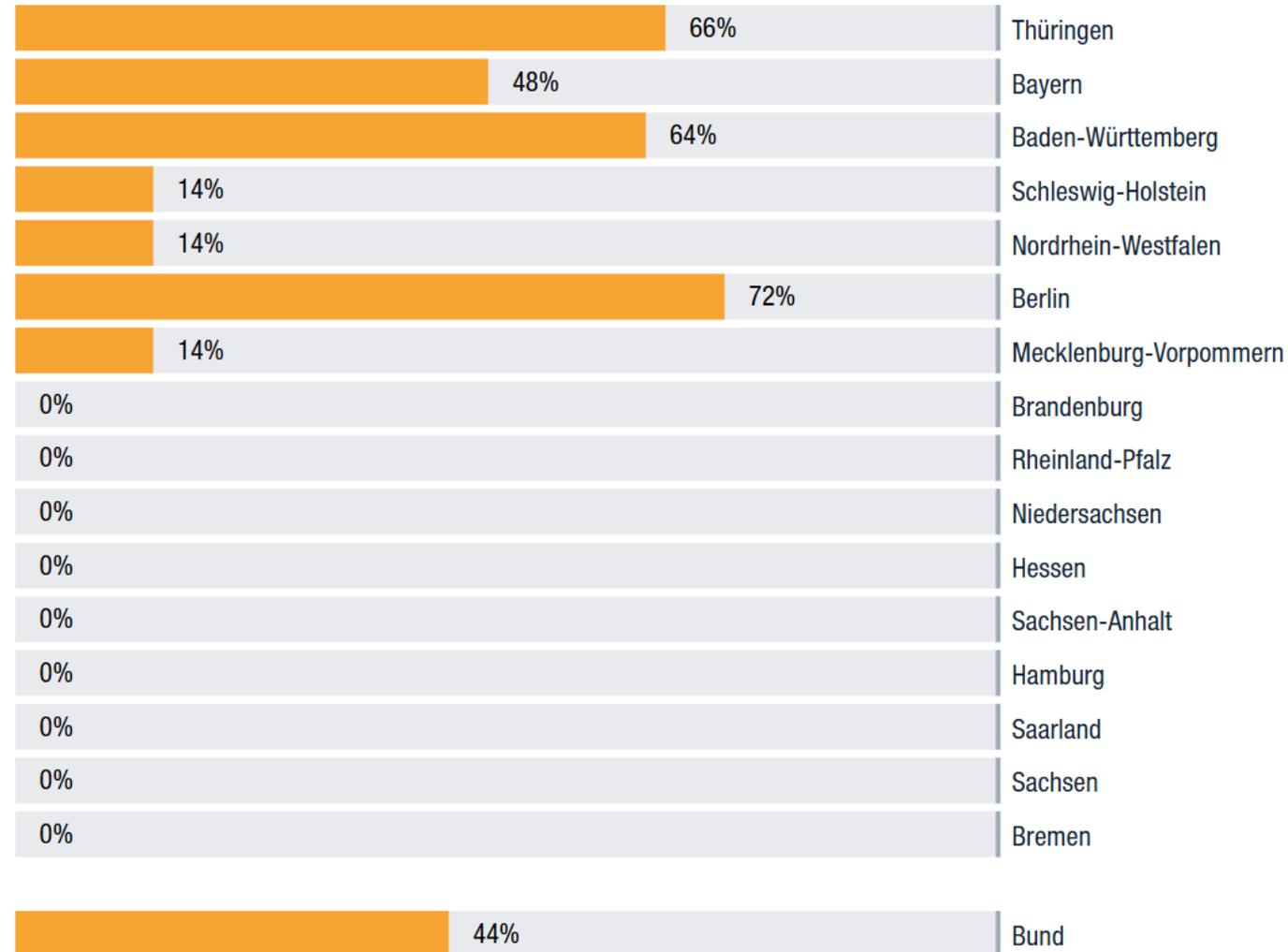
Gesamtergebnis – 2022



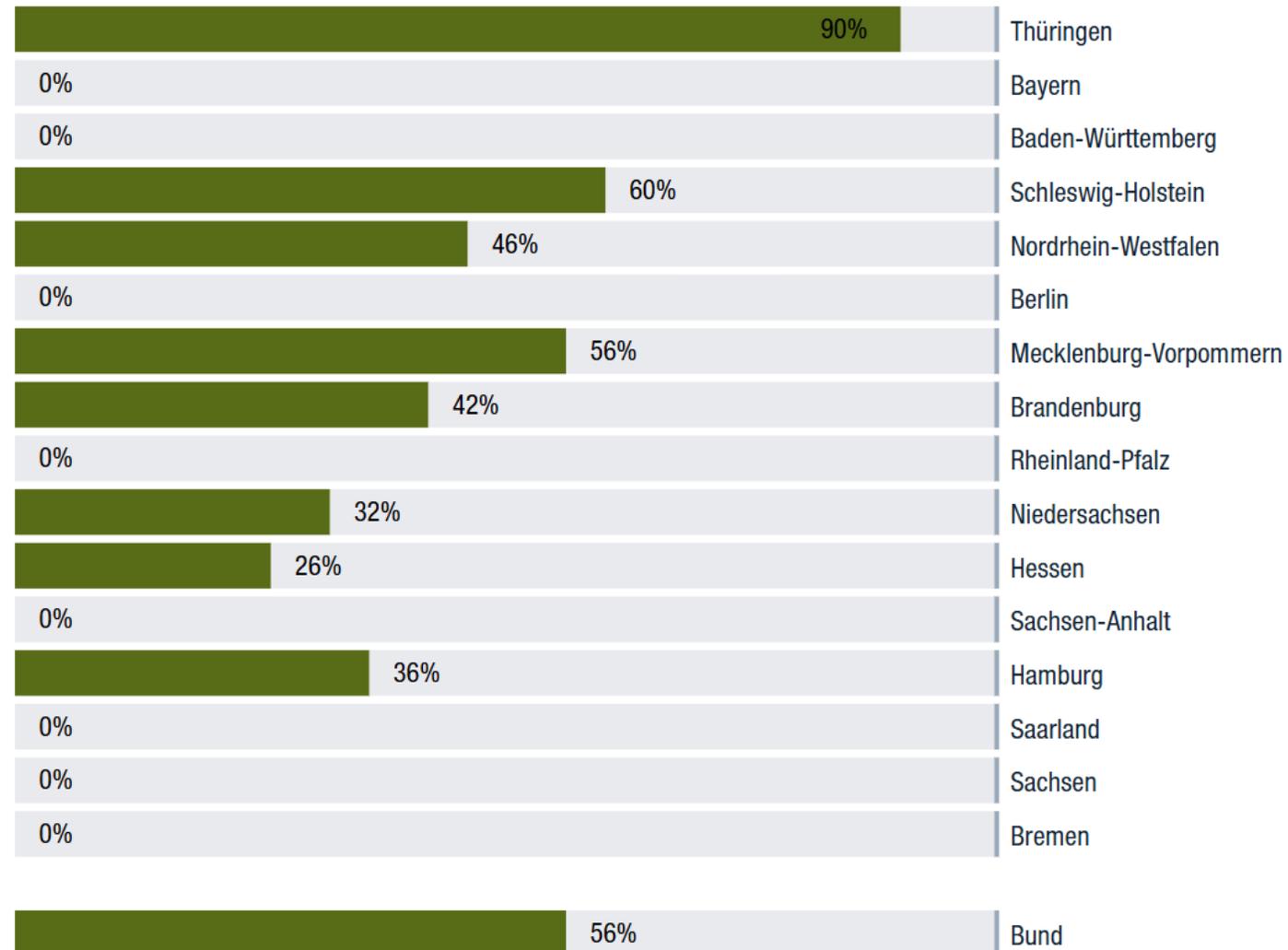
Lobbyregister - 2022



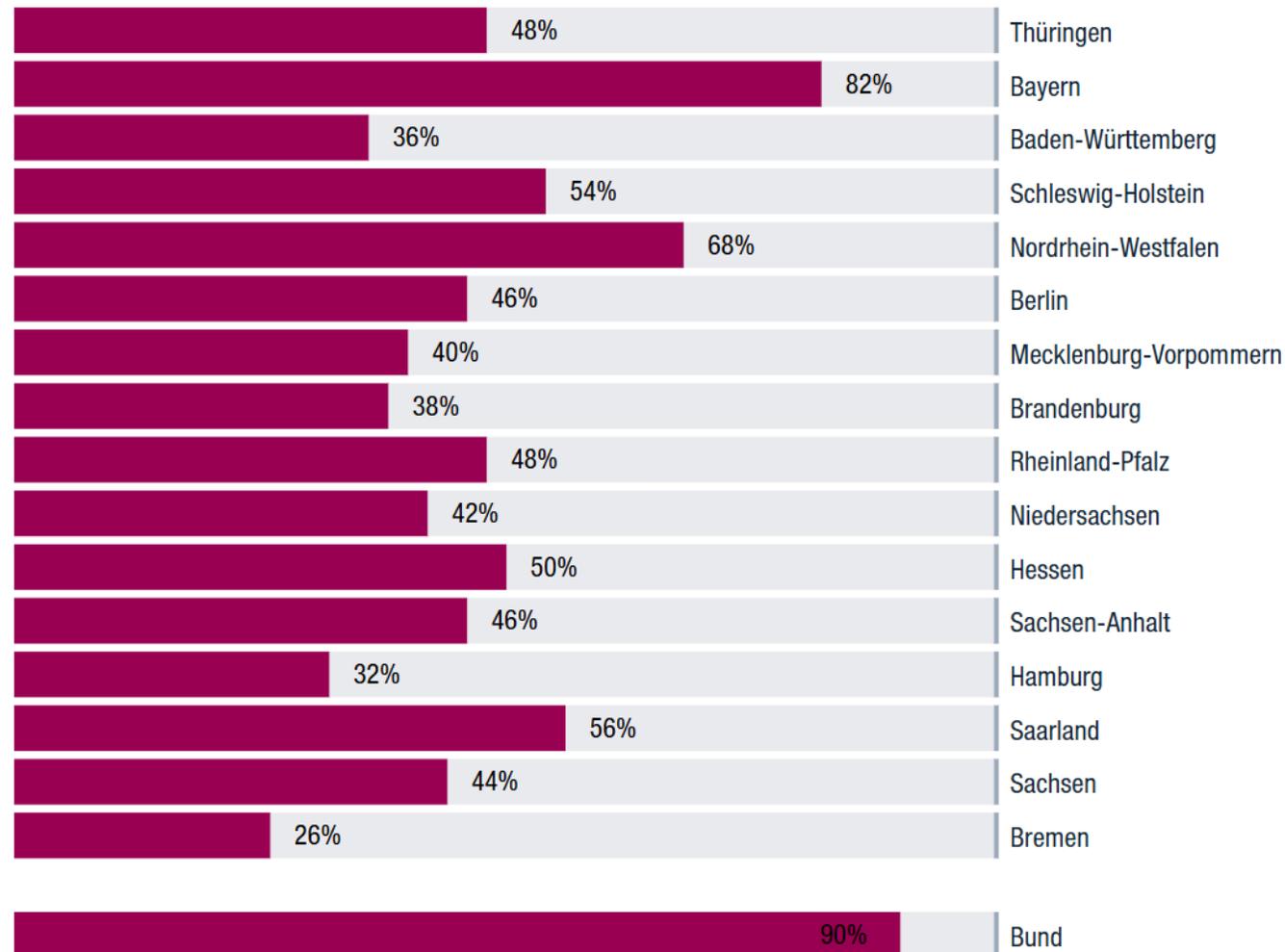
Fußabdruck - 2022



Karenzzeiten – 2022



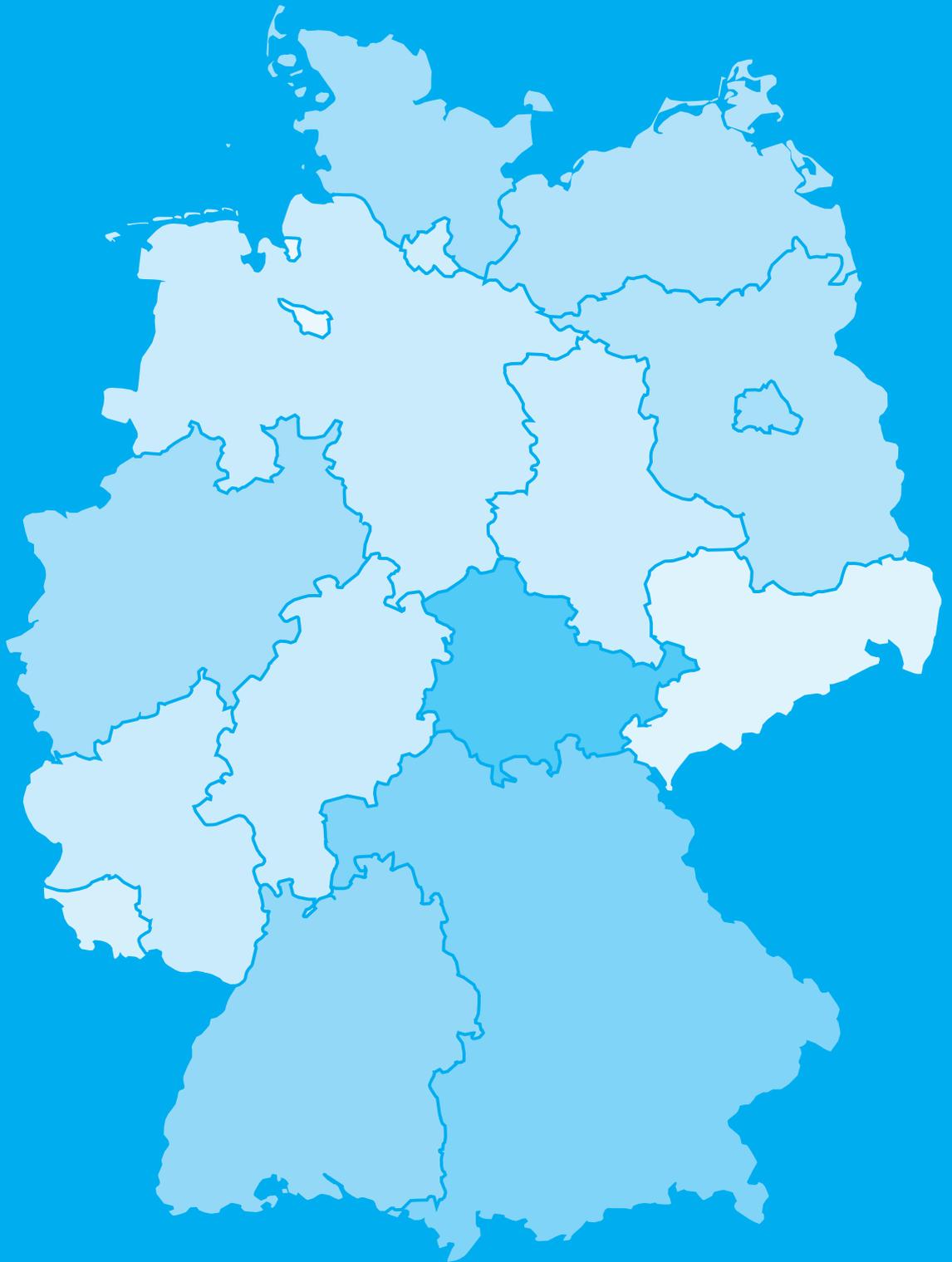
Verhaltensregeln – 2022





TRANSPARENCY
INTERNATIONAL
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.



LOBBYRANKING DER BUNDESLÄNDER 2022

Zu Transparency Deutschland

Transparency International Deutschland e.V. wurde 1993 gegründet und ist das nationale Chapter der Nichtregierungsorganisation Transparency International, die mittlerweile in über 100 Ländern aktiv ist. Als gemeinnützige und politisch unabhängige Organisation widmen wir uns der Bekämpfung der Korruption in Deutschland und der Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins für die negativen Folgen von Korruption. Wir verstehen Korruption als Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Unsere Grundprinzipien sind Integrität, Verantwortlichkeit, Transparenz und Partizipation der Zivilgesellschaft. Als »Koalition gegen Korruption« sind Partnerschaften mit Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft ein zentrales Element unserer Arbeit. Ob Bestechung und Bestechlichkeit im nationalen oder internationalen Geschäftsverkehr, ob Käuflichkeit in der Politik oder der Versuch, bei Vergabeverfahren unlautere Vorteile zu erlangen: Alle gesellschaftlichen Bereiche können strukturelle Einfallstore bieten, die Korruption befördern. Dabei zeigt sich:

KORRUPTION VERURSACHT NICHT NUR MATERIELLE SCHÄDEN, SONDERN UNTERGRÄBT DAS FUNDAMENT EINER DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFT.

Inhalt

1. Einführung Lobbyranking	4
2. Definitionen	5
3. Methodik der Erhebung	6
4. Interpretation der Ergebnisse	7
5. Forderungen von Transparency	10

1. Einführung Lobbyranking

Lobbyismus darf nicht pauschal als demokratieschädlich verurteilt werden. Vielmehr ist der Austausch zwischen politischen EntscheidungsträgerInnen und LobbyistInnen Teil des demokratischen Willensbildungsprozesses und dient der Kompromissfindung, welche bekanntlich ein Wesenselement der Demokratie darstellt. Unverzichtbar ist jedoch, dass für alle Beteiligten die gleichen Spielregeln gelten. Die Grenze zur Illegitimität ist dort erreicht, wo LobbyistInnen mit intransparenten Methoden versuchen, einseitig ihre Interessen zu Lasten des Gemeinwohls durchzusetzen. Von besonderer Relevanz ist hierbei der Bereich der Gesetzgebung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Da die Lobbytätigkeit nicht erst bei den Ausschussanhörungen, sondern bereits bei der üblichen Erstellung der Gesetzesentwürfe in den Ministerien einsetzt, ist die Regulierung des dort betriebenen Lobbyismus von essenzieller Bedeutung. Hieraus folgt, dass die Integritätsvorschriften stets auch die Exekutive im Fokus haben müssen. Zum einen ist festzustellen, wer überhaupt Lobbytätigkeiten mit welchem Aufwand erbringt (in einem **verpflichtenden Lobbyregister**) und zum anderen muss nachvollziehbar sein, wie diese Aktivitäten im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung gefunden haben (durch einen **legislativen Fußabdruck**).

Von großer Bedeutung ist des Weiteren die Auferlegung einer angemessenen Wartezeit (**Karenzzeit**) beim Wechsel eines Regierungsmitglieds (MinisterInnen; parlamentarische StaatssekretärInnen) in ein Wirtschaftsunternehmen oder einen Verband. Hier lauern potenzielle Interessenkonflikte. Es ist der Gefahr zu begegnen, dass während der Amtszeit aufgebaute interne und externe Netzwerke im Sinne des Unternehmens oder Verbandes genutzt werden – finanzstarke Interessengruppen also einen privilegierten Zugang zur Politik erhalten. Die breiten öffentlichen Diskussionen um anstehende Nebentätigkeiten ausscheidender Spitzenpolitiker wie Sigmar Gabriel belegen eindringlich die Notwendigkeit einer derartigen Regelung.

Schließlich bedarf auch die Mandatsausübung der Abgeordneten dringend einer Regulierung (**Verhaltensregeln der Parlamente**). Hierbei geht es um die Herstellung von Transparenz durch Auferlegung der Pflicht, berufliche Tätigkeiten der Abgeordneten, aber auch Vorstands-, Aufsichtsrats- und Beiratstätigkeiten nebst etwaig bestehenden Unternehmensbeteiligungen sowie die hieraus erzielten Einkünfte anzuzeigen. Überdies geht es um die Veröffentlichung empfangener Zuwendungen (sog. Direktspenden) sowie um die Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte bei der gesetzgeberischen Arbeit.

Das vorliegende **Lobbyranking** befasst sich mit der **Ebene der Bundesländer** und für jedes Bundesland gesondert mit dem Status der in den vier Kategorien **verpflichtendes Lobbyregister, legislativer Fußabdruck, Karenzzeiten und Verhaltensregeln** existierenden Vorschriften. Die Ergebnisse wurden anschließend miteinander verglichen und in einem **Lobbyranking** zusammengefasst. Als ein zusätzlicher Maßstab erfolgt dabei auch eine Bewertung der Regelungen auf Bundesebene. Wir verbinden diese Arbeit mit der Hoffnung, dass die Bundesländer in eine Art Integritäts-Wettbewerb eintreten.

Die Arbeitsgruppe Politik

Die Arbeitsgruppe Politik von Transparency International Deutschland widmet sich sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene den Schwerpunktthemen Lobbyismus, Verhaltensregeln für Abgeordnete, Karenzzeiten, Mandatsträgerbestechung und Parteienfinanzierung.

2. Definitionen

Lobbyregister

Unter einem Lobbyregister versteht man eine öffentliche Dokumentation von allen InteressenvertreterInnen, welche als Mitglied bestimmter Gruppen wie etwa Unternehmen, Verbänden oder in deren Auftrag auf den politischen Prozess Einfluss nehmen wollen. Zur Transparenz dieser Aktivitäten sind daher eine Reihe von Eckdaten bekannt zu geben, wie etwa konkret besprochene Themen oder finanzielle Ausgaben für die Interessenvertretung.

Legislativer Fußabdruck

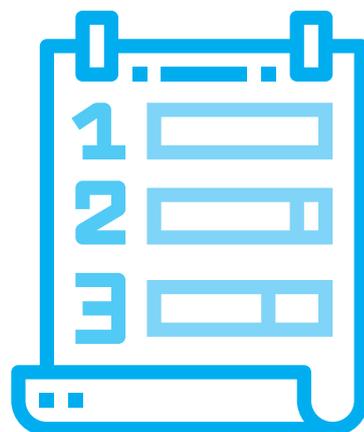
Darunter ist eine inhaltliche und chronologische Aufzeichnung der Entstehung einer Gesetzesvorlage zu verstehen, sowie die Nennung der an der Entstehung Beteiligten Dritten und ihrer Beiträge. So soll transparent werden, welche Interessen sich möglicherweise in Gesetzesvorhaben widerspiegeln.

Karenzzeiten

Eine „Karenzzeit“ ist nach allgemeinem Sprachgebrauch eine „Wartezeit, Sperrfrist, vor deren Ablauf eine bestimmte Erlaubnis nicht erteilt wird“. In der Politik bedeutet eine Karenzzeit, dass aus ihrem Amt ausgeschiedene Regierungsmitglieder und SpitzenbeamtlInnen bis zu einem Wechsel in die Privatwirtschaft eine bestimmte Zeit warten müssen sofern es einen Bezug zur vorherigen Tätigkeit gibt (sog. Abkühlphase). Es handelt sich also nicht um ein Berufsverbot, sondern regelt nur den kleinen Teil an beruflichen Möglichkeiten, aus denen sich Interessenverflechtungen ergeben können.

Verhaltensregeln

Verhaltensregeln sind Bestandteil der Geschäftsordnungen der Parlamente (in einigen Fällen direkt oder als Anlage) oder finden sich unmittelbar in den Abgeordnetengesetzen geregelt. Sie listen eine Reihe von Anzeigepflichten und Verbotstatbeständen auf und enthalten meist auch Sanktionen. Verhaltensregeln stehen in einem Spannungsfeld zum Grundsatz der freien Mandatsausübung und dienen der Sicherung der Integrität des Handelns der Volksvertreter.



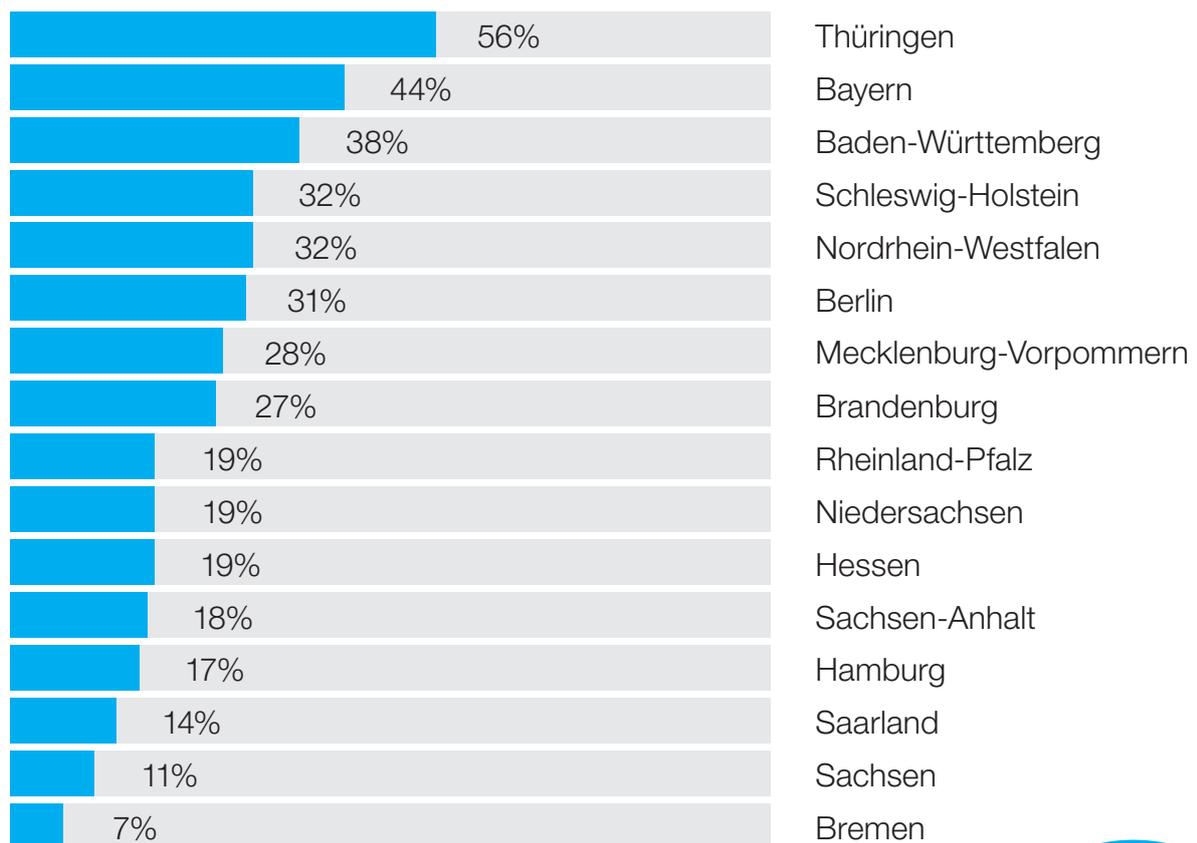
3. Methodik der Erhebung

Kriterien

In allen 16 deutschen Bundesländern wurde das der Sicherstellung von Transparenz und Integrität dienende Regelwerk auf Existenz und Inhalt überprüft. Dabei wurde zwischen den Regelungen über das Lobbyregister, den legislativen Fußabdruck, die Karenzzeiten beim Ausscheiden aus dem Amt und den Verhaltensregeln unterschieden. Zu Vergleichszwecken wurden die im Bund geltenden Regelungen mitbetrachtet.

Gewichtung

Die vier Kategorien fließen zu je einem Viertel in die Bewertung ein. Die Kategorien selbst bestehen aus verschiedenen Kriterien mit teils unterschiedlicher Gewichtung. Einsehbar sind diese bei der Darstellung der jeweiligen einzelnen Kategorien.



4. Interpretation der Ergebnisse

Lobbyregister

Nachdem über viele Jahre keine Fortschritte zu verzeichnen waren, kam es im Zuge der Lobbykandale des Jahres 2021 zu größeren Veränderungen. Mittlerweile verfügen Bayern, Baden-Württemberg und die Bundesebene über eigene Lobbyregister – wobei alle drei im internationalen Vergleich noch immer mangelhaft sind. Ein weiteres Lobbyregister befindet sich in Thüringen in Planung und die Bundesebene hat Nachbesserungen angekündigt, was aber beides in diesem Ranking nicht berücksichtigt werden konnte.

Die Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Sachsen-Anhalt sprechen zwar von einem Lobbyregister. Es handelt sich dabei aber um eine Verbändeliste, die wenig Bedeutung für die Transparenz des Lobbyismus hat. Sie dient im Wesentlichen dazu, die gelisteten Verbände zu Anhörungen einzuladen. In ihr sind jedoch weder Unternehmen noch Anwaltskanzleien oder Beraterfirmen aufgelistet, die maßgeblich als LobbyistInnen fungieren, noch werden die wesentlichen Lobbydaten erfasst. Da Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Sachsen-Anhalt zumindest eine Verbändeliste führen, die einigen Kriterien eines Lobbyregisters entsprechen, konnten sie eine bessere Punktzahl erreichen, als die meisten anderen Länder. Thüringen führt eine Beteiligtentransparenz-Dokumentationsliste, welche die LobbyistInnen beinhaltet, die konkrete Eingaben bei der Gesetzesentstehung eingereicht haben. Sie steht aber nicht in Verbindung mit breiterer Einflussnahme auf Parlament und Regierung.

Legislativer Fußabdruck

In Deutschland gibt es mit Thüringen, Berlin, Baden-Württemberg und Bayern mittlerweile vier Bundesländer, die die Regelungen für die wesentlichen Kriterien eines **legislativen Fußabdrucks** verabschiedet haben.

In der praktischen Umsetzung ergeben sich allerdings größere Mängel. Beispielsweise müssen in Thüringen die LobbyistInnen der Offenlegung ihrer Eingaben explizit zustimmen und können dies ohne größere Folgen verweigern – was in der Praxis regelmäßig der Fall ist. In Bayern ist die besonders wichtige Phase der Erarbeitung der Gesetzesentwürfe in den Referaten nicht berücksichtigt, womit die Regelung teilweise in Leere läuft. Besonders vorbildlich ist dagegen die neue Regelung im Land Berlin

Karenzzeiten

In den Bundesländern sind **Karenzzeiten** für Mitglieder der Landesregierungen uneinheitlich geregelt. Lediglich acht Bundesländer (Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen), also die Hälfte, haben überhaupt Karenzzeitregelungen eingeführt.

Höchstdauer: Kein Bundesland erfüllt die Forderung von Transparency Deutschland hinsichtlich einer möglichen Höchstdauer von drei Jahren im Falle besonders schwerer Interessenskonflikte. Die Regelungen bewegen sich zwischen 12 und 24 Monaten. So gelten in z. B. in Brandenburg und Schleswig-Holstein Karenzzeiten von zwei Jahren, während bspw. Nordrhein-Westfalen lediglich eine 12-monatige Karenzzeit und Hessen durch eine Sonderregel im Einzelfall sogar nur 6 Monate vorsieht.

Beratendes Gremium: Auch bei der Entscheidungsfindung über Interessenkonflikte während der Karenzzeit finden sich in den deutschen Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Vier Länder sehen diesbezüglich gar keine weitergefasste Regelung vor (z. B. Hessen), d. h. die Landesregierung kann intransparent und frei selbst über die neuen Tätigkeiten der ausscheidenden Kollegen entscheiden. Dagegen

gibt es in vier Bundesländern ein beratendes Gremium, welches eine Empfehlung an die Landesregierung abgibt – die Empfehlung wird in diesen Fällen auch veröffentlicht.

Sanktionen: Nur Thüringen sieht wirksame Sanktionen bei Verstößen gegen Karenzzeitregelungen vor, wie es von Transparency Deutschland gefordert wird. Mögliche Verstöße sind in den anderen Bundesländern nicht geregelt, trotzdem z. B. auf Bundesebene entsprechende Fälle bekannt sind. Ganz im Gegenteil sehen die Bundesländer, in denen Karenzzeiten gelten, stattdessen in der Regel Übergangsgelder bei Untersagung vor.

Verhaltensregeln

Sämtliche Verhaltensregeln der Länder weisen eine ähnliche Struktur auf. Sie sind in den Abgeordnetengesetzen oder auch in den Parlamentsgeschäftsordnungen (direkt oder als Anlage) auffindbar.

Anzeigepflicht vor Mandatsübernahme ausgeübter beruflicher Tätigkeit sowie Tätigkeit als Vorstand/Aufsichtsrat/Beirat o.ä.

Mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Bremen verlangen alle Bundesländer, dass derartige Tätigkeiten angezeigt werden. Nicht immer gilt dies auch für die Vorstands-/Aufsichtsrats- und Beiratstätigkeiten. Zeitliche Einschränkungen finden sich in den Verhaltensregeln von Niedersachsen, NRW und Sachsen-Anhalt (nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Tätigkeiten). Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern verpflichten lediglich zur Anzeige derjenigen Tätigkeiten, die in der Erwartung des Mandats aufgegeben worden sind. Die seit Oktober 2021 geltenden neuen Verhaltensregeln des Bundes fordern zusätzlich die Angabe eines bestehenden Rückkehrrechts nach der Mandatsbeendigung.

Anzeigepflicht während der Mandatsausübung ausgeübte Tätigkeit/Beratungen/Vorträge/Gutachten sowie Anzeigepflicht Unternehmensbeteiligungen und Aktienoptionen o.ä.

Alle Verhaltensregeln verpflichten ab bestimmten Schwellenwerten zu derartige Anzeigen. Jedoch verzichten Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern auf Angaben zu bestehenden Unternehmensbeteiligungen. Als Reaktion auf den Fall Amthor und die Maskenaffäre verlangen die neuen Verhaltensregeln des Bundes und Bayerns nunmehr die Anzeige von Unternehmensbeteiligungen bereits ab einer Schwelle von 5 % bzw. 3 % sowie von Aktienoptionen.

Pflicht zur Anzeige der während der Mandatsausübung erzielten Nebeneinkünfte

Gleichfalls im Zuge der skandalösen Vorkommnisse des Jahres 2021 haben der Bund sowie Bayern auch diese Anzeigepflicht verschärft, und verlangen nunmehr die EURO-genaue Angabe der neben der Mandatsausübung erzielter Einkünfte, prinzipiell einschließlich solcher aus Unternehmensbeteiligungen. Baden-Württemberg, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern kennen demgegenüber keinerlei Offenlegungspflicht.

Die übrigen Länder halten noch an der (überholten) 10-Stufen-Regelung der bis Oktober 2021 gültigen Verhaltensregeln des Bundes fest, teilweise gelten andere Stufen (Berlin, Brandenburg, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt).

Zuwendungen an Abgeordnete für politische Arbeit (Spenden)/Anzeigepflicht ab welcher Betragshöhe/Veröffentlichung

Neben den Parteispenden stellen geldwerten Zuwendungen, welche den Abgeordneten etwa für eigene Zwecke oder zur Weiterleitung an die Partei gewährt werden, eine verbreitete Praxis dar. Mit Ausnahme der Verhaltensregeln von Niedersachsen verlangen alle übrigen Verhaltensregeln (wenn auch mit unterschiedlichen Wertgrenzen) die Anzeige nebst Veröffentlichung (letzteres gilt nicht für Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt). Die Veröffentlichungen finden sich im Internet bei den jeweiligen Abgeordnetenprofilen, das heißt die Angaben liegen in der eigenen Verantwortung der Abgeordneten. Hinsichtlich der Frage, wie ernst diese Pflichten im jeweiligen Einzelfall genommen werden, ist man – in Ermangelung eines Kontrollsystems – auf Mutmaßungen angewiesen.

Verbot der Annahme beim Abgeordneten verbleibender Geldspenden

Die vor wenigen Monaten erfolgte Einführung dieses nur beim Bund und in Bayern geltenden Verbots stellt ebenfalls eine Reaktion auf die Affären des Jahres 2021 dar. Es ist sehr zu hoffen, dass sich die Länder baldmöglichst dem Vorbild des Bundes und Bayerns anschließen und ihre Verhaltensregeln entsprechend anpassen werden.

Sanktionen bei Verstößen gegen die Anzeigepflichten mit Veröffentlichung

Hinsichtlich der Frage, ob ein Verstoß (abgesehen von der bloßen Feststellung seines Vorliegens) mit für den Abgeordneten spürbaren Sanktionen verbunden ist, sowie, ob diese veröffentlicht werden, zeigt sich ein sehr unterschiedliches Bild. Zahlreiche Verhaltensregeln (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) verzichten völlig auf eine Sanktionierung und belassen es bei einer Mitteilung eines festgestellten Verstoßes an die Fraktionen oder an den Landtag. Allenfalls wird eine Rüge ausgesprochen. Selbstredend stellt dies einen sehr unbefriedigenden Zustand dar. Die potenziellen Sanktionen reichen von einer Ermahnung bis zu einem Ordnungsgeld in Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenbezüge. Sehr nahe liegt der Verdacht, dass erhebliche Vollzugsdefizite bestehen. Die Anzahl der tatsächlich verhängten Sanktionen ist nämlich sowohl beim Bund wie bei den Ländern verschwindend gering.

Veröffentlichung der von den Abgeordneten gemachten Angaben im Internet und/oder im Handbuch

Das von den Abgeordneten Angezeigte sollte im Sinne einer weitestmöglichen Transparenz in das Internet eingestellt werden. Mit Ausnahme der Verhaltensregeln von Hamburg gibt es hier nur wenig Grund zur Beanstandung. Da gedruckte Handbücher ein Auslaufmodell darstellen, ist damit zu rechnen, dass die betroffenen Länder schon bald für eine Einsehbarkeit in den Webseiten der Landtage sorgen werden. Hinsichtlich der ausgeübten Berufe und sonstigen Tätigkeiten sowie den erzielten Nebeneinkünften finden sich die Angaben bei den ebenfalls im Internet abrufbaren Abgeordneten-Profilen.

Offenlegung Interessenverknüpfung bei Mitarbeit in einem Ausschuss/ auch bei sonstiger gesetzgeberischer Arbeit

Bei der Arbeit in den Ausschüssen wie auch bei sonstiger Gesetzgebungsarbeit besteht die Gefahr eines zur Befangenheit führenden Interessenkonfliktes. So sollte beispielsweise der Vorsitzende des Gesundheitsausschusses offenlegen müssen, dass er Mitglied im Beirat eines Pharmazieunternehmens ist. Hier gibt es deutliche Mängel. Bremen kennt überhaupt keine Regelung. Kaum brauchbar sind aber auch die Verhaltensregeln von Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen, da sie nur dann eine aktive Offenlegung der Interessenverknüpfung verlangen, wenn sich selbige nicht aus dem jeweiligen Abgeordnetenprofil ergibt. (Es ist aus der Praxis kein Fall bekannt, wonach aus diesem Grund ein Abgeordneter nicht hätte an der Gesetzgebungsarbeit teilnehmen dürfen!). Die Benchmark bildet Sachsen, da dort prinzipiell jede individuelle Interessenverknüpfung, also ohne Beschränkung auf die Ausschusstätigkeiten, offenzulegen ist.

Verbot Ausübung bezahlter Lobbytätigkeit (entgeltliche Interessenvertretung für Dritte) ggü. Regierung oder Parlament und Verbot Honorarannahme für Vorträge / Beratungstätigkeit

Derartige Verbote finden sich derzeit lediglich in den Verhaltensregeln des Bundes und in jenen von Bayern. Sie stellen eine klare Reaktion auf die skandalösen Ereignisse des Jahres 2021 dar. Sehr zu hoffen ist, dass die anderen Länder sich baldmöglichst dem Bund und Bayern anschließen

Pflicht zur Angabe zeitlicher Umfang neben dem Mandat ausgeübter Tätigkeiten

Wegen der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Mandatsausübung sollte diese den Mittelpunkt der Tätigkeit des Abgeordneten bilden. Dies ist für die Bundestagsabgeordneten in Art. 38 Abs. 1 GG zwingend vorgeschrieben. Auf der faktischen Ebene stellt sich die Frage, wie es sich bei denjenigen Abgeordneten verhält, deren Nebentätigkeiten einen Umfang einnehmen, dass diese nach der Lebenserfahrung bereits einen normalen Arbeitstag ausfüllen. Besteht eine derartige Diskrepanz, so können die erzielten

Nebeneinkünfte nicht (ausschließlich) die Gegenleistung für eine erbrachte Arbeitsleistung darstellen. Daher sind Verhaltensregeln in einem wesentlichen Punkt unvollständig, wenn sie nicht zur Angabe des zeitlichen Umfangs der geleisteten Nebentätigkeiten verpflichten. Allein die Verhaltensregeln von NRW kennen dieses Problem nicht, da sie genau dies verlangen (in der Form der durchschnittlichen wöchentlichen, monatlichen oder jährlichen zeitlichen Inanspruchnahme).

5. Forderungen von Transparency Deutschland

Lobbyregister

Nicht registrierte LobbyistInnen dürfen keinen direkten Zugang zu Parlamentariern und Ministerien erhalten. Neben Interessensverbänden müssen auch Unternehmen, Agenturen und Anwaltskanzleien einbezogen werden, letztere sollten ihre Auftraggeber nennen. Der finanzielle und personelle Umfang der Lobbyarbeit ist verpflichtend offenzulegen. Der Umfang der Kontakte zwischen Ministerien und LobbyistInnen und die konkreten besprochenen Themen müssen dokumentiert und öffentlich zugänglich gemacht werden - z. B. über eine Kalenderfunktion der Ministerien oder Quartalsberichte der Interessenvertreter. LobbyistInnen und politische Akteure sollten zudem verpflichtet werden, besondere Transparenzregeln einzuhalten (Verhaltenskodex).

Legislativer Fußabdruck

Alle schriftlichen Quellen und Beiträge von Dritten die im Rahmen der Gesetzeserarbeitung eingegangen sind müssen veröffentlicht werden. Dabei ist der komplette Prozess von der Ideengebung über die Ausarbeitung bis zum fertigen Entwurf ausdrücklich zu berücksichtigen - der größte Einfluss findet in der Frühphase der Gesetzesentstehung statt. Die tatsächlich zum Tragen gekommenen Quellen sind dann im Rahmen der Plenardebatte oder der Gesetzesbegründung zu nennen. Dasselbe Verfahren muss auch für Verordnungen der Landesregierung gelten.

Karenzzeiten

Bundesländer, die bisher keine Karenzzeiten vorsehen, sollten wirksame Regelungen für eventuelle Wechsel von MinisterInnen (und parlamentarischen/politischen StaatssekretärInnen) in die private Wirtschaft oder Verbänden einführen. Aber auch in vielen Bundesländern, in denen bereits Regelungen eingeführt wurden, sollten erhebliche Nachbesserungen vorgenommen und die Regeln vereinheitlicht werden.

Transparency Deutschland fordert eine Karenzzeit für ehemalige Regierungsmitglieder (MinisterInnen und StaatssekretärInnen) von bis zu drei Jahren, wenn der Anschein eines Zusammenhangs zwischen im Amt ausgeübter Tätigkeit und einer nach dem Ausscheiden aufgenommenen Erwerbstätigkeit besteht und/oder wenn die Aufnahme von Lobbytätigkeit beabsichtigt ist. Über einen möglichen Interessenkonflikt und folglich die Untersagung einer Tätigkeit während der Karenzzeit sollte ein von der Landesregierung unabhängiges, extern beratendes Gremium entscheiden, dessen Empfehlung veröffentlicht werden muss. Bei Verletzungen der Karenzzeiten müssen formale Sanktionen verhängt werden, die damit auch Anknüpfungspunkt für eine echte Nachprüfung der Einhaltung sind.



Verhaltensregeln

Anzeigepflicht vor Mandatsübernahme ausgeübter, beruflicher Tätigkeit/Vorstands-/Aufsichtsratsmitgliedschaft u.ä.

Transparency Deutschland fordert eine vollständige Offenlegung dieser Tätigkeiten einschließlich jener in Beiräten, Vorständen und Aufsichtsräten. Abzulehnen sind auch zeitliche Einschränkungen oder Begrenzungen auf jene Tätigkeiten, die in Erwartung des Mandats aufgegeben worden sind.

Anzeigepflicht während der Mandatsausübung ausgeübter entgeltlicher Tätigkeit/Beratungen/Vorträge/Gutachten/ Unternehmensbeteiligungen u.ä.

Transparency Deutschland fordert insbesondere eine niedrighschwelligere Anzeigepflicht bezüglich der Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften als die bislang übliche Schwelle der „Ausübung eines beherrschenden Einflusses“ oder „eines mindestens 25 %-igen Unternehmensanteils“. Überdies muss auch die Zuwendung von Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder von vergleichbaren Finanzinstrumenten (insbesondere Aktienoptionen) erfasst sein.

Veröffentlichung der angezeigten Nebeneinkünfte (nur in Stufen / EURO-genau)

Transparency Deutschland fordert die EURO-genaue Veröffentlichung der während der Mandatsausübung erzielten Nebeneinkünfte. Das Problem bei einer lediglich in Stufen getätigten Angabe besteht darin, dass ab der höchsten Stufe unbegrenzt Einkünfte erzielt werden können, die keinem Transparenzerfordernis mehr unterliegen.

Zuwendungen an Abgeordnete (Direktspenden)

Transparency Deutschland fordert das Verbot von den insbesondere in Wahlkampfzeiten sehr verbreiteten Direktspenden. Als Vorbild können dabei beispielsweise die britischen Regelungen gelten, da britische Abgeordnete über die erhaltenen Sach- und Geldspenden (sowie über viele andere ihr Einkommen und Vermögen betreffende Dinge) detailliert Rechenschaft ablegen müssen.

Sanktionen und deren Veröffentlichung bei Verstößen gegen die den Abgeordneten obliegenden Pflichten

Transparency Deutschland fordert in den Fällen der Feststellung von Verstößen gegen eine Verhaltensregel ein abgestuftes bis zur Verhängung spürbarer Geldbußen reichendes Sanktionierungssystem. Die ausgesprochene Sanktion sollte unabhängig vom Willen der betroffenen Person in die Parlaments-Webseite eingestellt werden.

Veröffentlichung des von den Abgeordneten Angezeigten

Transparency Deutschland fordert eine umfängliche Veröffentlichung des Angezeigten auf der Parlaments-Webseite unter „Bibliografie des/der Abgeordneten“.

Offenlegung von Interessenverknüpfungen bei Mitarbeit in einem Ausschuss oder bei sonstiger gesetzgeberischer Arbeit

Transparency Deutschland fordert die Offenlegung jeglicher Interessenverknüpfung (Befangenheit) nicht nur bei der Ausschussarbeit, sondern auch bei jeder anderen, den Prozess der Gesetzesentstehung betreffenden Tätigkeit.

Verbot Ausübung bezahlter Lobbytätigkeit (entgeltliche Interessenvertretung für Dritte) ggü. Regierung oder Parlament und Verbot Honorarannahme für Vorträge / Beratungstätigkeit

Die skandalösen Vorfälle der letzten Jahre (Cum-Ex, Wirecard, Amthor, Maskenaffäre) zeigen überdeutlich die Notwendigkeit dieser Verbote.

Lobbybeauftragter

Zur Sicherstellung der aufgestellten Regeln zu Transparenz und Integrität sollte ein/e Lobbybeauftragte/r eingesetzt werden. Diese Position sollte neutral und überparteilich ausgestaltet sein und auf eigene Initiative tätig werden können.

Transparency International Deutschland e.V. wurde 1993 gegründet und ist das nationale Chapter der Nichtregierungsorganisation Transparency International, die mittlerweile in über 100 Ländern aktiv ist. Als gemeinnützige und politisch unabhängige Organisation widmen wir uns der Bekämpfung der Korruption in Deutschland und der Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins für die negativen Folgen von Korruption. **Wir verstehen Korruption als Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.** Unsere Grundprinzipien sind Integrität, Verantwortlichkeit, Transparenz und Partizipation der Zivilgesellschaft. Als »Koalition gegen Korruption« sind Partnerschaften mit Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft ein zentrales Element unserer Arbeit.



Transparency International Deutschland e.V.
Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Straße 44
10119 Berlin
Telefon: +49 30 54 98 98-0
Telefax: +49 30 54 98 98-22
office@transparency.de
www.transparency.de

 @transparency_de
 TransparencyDeutschland
 Transparency International Deutschland e.V.

Redaktion/Projektteilnehmen: Dr. Wolfgang Jäckle, Norman Loeckel, Hans Brede, Magnus Schückes, Andreas Wagner, Olga Kakouri, Enno Coordes

Gestaltung: Julia Bartsch, Berlin

Druck und Bindung: Die Umweltdruckerei, Hannover

ISBN: 978-3-944827-50-6

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier, ausgezeichnet mit dem Umweltsiegel „Blauer Engel“

 Die von Transparency Deutschland genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin/des Autors genannt wird, wenn die Verwendung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.